

## Verletzung des Rechts auf Ausbildung

Die Erziehung und Ausbildung der Jugendlichen in der Sowjetzone ist weitgehend nach politischen Gesichtspunkten bestimmt. So erfolgt z. B. die Aufnahme der 14-jährigen in die Oberschule nicht etwa wegen besonders guter Leistungen auf schulischem Gebiet, sondern vielmehr fast ausschließlich wegen der Zugehörigkeit des Schülers bzw. seiner Eltern zu einer bestimmten sozialen Schicht. Die Kinder von Arbeitern und Bauern werden auch dann in die Oberschule aufgenommen, wenn ihre Leistungen nur genügend oder sogar nur ausreichend sind, während den Kindern bürgerlicher Herkunft der Zugang zur Oberschule oftmals selbst bei hervorragenden Leistungen verwehrt wird. Eine Ausnahme bilden in diesem Zusammenhang die Kinder von Nationalpreisträgern, Verdienten Lehrern und Ärzten des Volkes, Helden der Arbeit und Angehörigen der technischen Intelligenz. Diese Kinder nämlich erhalten ihre Zulassung zur Oberschule unter ähnlichen günstigen Bedingungen wie die Kinder von Arbeitern und werktätigen Bauern.

Die positive Einstellung des Schülers und des Elternhauses gegenüber den Maßnahmen des SED-Staates, die Zugehörigkeit des Bewerbers zur FDJ und seine aktive politische Betätigung gelten für eine Zulassung zur Oberschule als selbstverständliche Voraussetzungen.

### DOKUMENT 56

Es erscheint Herr Manfred Ehrhardt, z. Z. wohnhaft in Westberlin, und gibt an:

Bis zum 5. Februar 1954 war ich Mitglied des Kreiskabinetts des Pädagogischen Rates in Geithain. Daher hatte ich an allen die Schulangelegenheiten betreffenden Sitzungen teilzunehmen.

In den Schulleiter-Konferenzen wurden die Leiter der einzelnen Schulen angehalten, bei den Versetzungen zur Oberschule die Kinder der Arbeiter und werktätigen Bauern, sowie die Kinder von SED-Funktionären und solche Schüler, die sich selbst durch politische Arbeit hervorgetan hatten, zu bevorzugen. Auf diese Weise wurde den Kindern bürgerlicher Herkunft der Übergang zur Oberschule erschwert und teilweise sogar unmöglich gemacht.

Auf Grund der Statistiken des Schuljahres 1952/53 war festgestellt worden, daß bei den Versetzungen zur Oberschule noch übermäßig viele Kinder berücksichtigt worden waren, die aus den Mittelschichten stammten. Für das Schuljahr 1953/54 sind deshalb in den Schulleiter-Konferenzen sowie in den SED-Parteisitzungen neue Richtlinien gegeben worden, die einen verstärkten Zustrom von Arbeiter- und Bauernkindern zur Oberschule gewährleisten. Die Zahl der Arbeiter- und Bauernkinder, die in die Oberschule aufgenommen werden sollen, wurde mit 80 Prozent angegeben. Die Aufnahme in die Oberschule erfolgt also nicht wegen besonderer Leistungen der Kinder, sondern vielmehr fast ausschließlich wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht.

Auch die Zensuren der Kinder werden sehr häufig nicht nach der Leistung, sondern auf Grund der politischen Einstellung der Kinder oder des Elternhauses verteilt.

1. Jeder hat das Recht auf Ausbildung. Wenigstens in den Elementar- und Grundstufen soll die Ausbildung kostenlos sein. Die Elementarausbildung soll obligatorisch sein. Die technische und fachliche Ausbildung soll allgemein zugänglich sein und die höheren Studien sollen jedem gemäß seinen Fähigkeiten offen stehen.
2. Die Ausbildung soll darauf gerichtet sein, die menschliche Persönlichkeit voll zu entwickeln und die Achtung für Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen und religiösen Gruppen entwickeln und die Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Erhaltung des Friedens fördern.
3. In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der Erziehung zu bestimmen, die ihre Kinder genießen sollen.

UN-Erklärung der Menschenrechte  
Artikel 26

Dies führt in vielen Fällen dazu, daß die Kinder nur deshalb gute Noten bekommen, weil sie als Pioniere aktiv tätig sind oder weil ihre Eltern eine „fortschrittliche“ Einstellung haben und sich als Funktionäre in der Partei betätigen. Die Kinder bürgerlicher Herkunft oder auch die Kinder von Großbauern werden meist leistungsmäßig schlechter beurteilt, weil sie nicht die gewünschten politischen Voraussetzungen erfüllen. Sie erhalten durchschnittlich schlechtere Noten. Dadurch wird ihre Ausbildung sowie der Übergang zur Oberschule sehr erschwert. Diese Kinder werden durch ungerecht verteilte schlechte Zensuren auch oftmals zum Sitzenbleiben verurteilt. Auf diese Weise soll dann bei ihnen der Übergang zur Oberschule unmöglich gemacht werden.

Diejenigen Lehrer, die sich weigern, diese ungerechte Behandlung der Kinder durchzuführen und versuchen, die Kinder nach ihrem tatsächlichen Leistungsstand zu beurteilen, müssen damit rechnen, daß sie in Kürze vom Kreisschulamt ihres Postens entbunden werden.

Ich versichere, daß ich diese Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe. Ich bin jederzeit bereit, dieselbe Aussage unter Eid abzugeben.

Dieses Protokoll wurde dem Erschienenen verlesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Berlin, den 18. Februar 1954

gez. Unterschrift

gez. Manfred Ehrhardt

\*

Wird die Aufnahme eines Schülers in die Oberschule beantragt, so muß der Erziehungsberechtigte den nachstehend abgedruckten Fragebogen ausfüllen. Entscheidend für die Bewilligung des Antrages ist die Beantwortung der unter Punkt II gestellten Fragen nach dem Beruf der Eltern heute und im Jahre 1942. Diese etwas kompliziert erscheinende Fragestellung hat ihre Hintergründe. Die Zugehörigkeit des Bewerbers zu einer bestimmten sozialen Schicht wird nämlich nicht nach der zur Zeit der Antragstellung ausgeübten Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten, sondern vielmehr nach deren beruflicher Stellung im Jahre 1942 beurteilt. Daraus ergibt sich, daß z. B. das Kind eines früheren Beamten, der nach 1945 aus seinem Amte entfernt wurde und sich heute sein Geld als Arbeiter in einem Industriebetrieb verdient, nicht als Kind eines „Arbeiters“ ange-